



# Satzung

des

**Kreissportbundes Steinfurt e.V.**

*Bahnhofstr. 35, 48565 Steinfurt*

*Tel. 02551-83360*

*info@ksb-steinfurt.de*

*www.ksb-steinfurt.de*

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung  
am 23.03.2023 in Wettringen**

# Inhaltsverzeichnis

Präambel:.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	4
§ 2 Zweck .....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 5 Arten der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Beiträge .....	8
§ 8 Haftung .....	9
§ 9 Vereinsorgane .....	9
§ 10 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung.....	9
§ 11 Präsidium .....	13
§ 12 geschäftsführender Vorstand .....	14
§ 13 Sportjugend .....	15
§ 14 Kassenprüfer*innen .....	16
§ 15 Datenschutz.....	16
§ 16 Auflösung des Vereins .....	16

## **Präambel:**

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können die Organisationen des deutschen Sports einen unverzichtbaren Beitrag zur Demokratie und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien guter Vereins- und Verbandsführung (Good Governance). Die Menschenrechte und Kinderrechte sind Maßstab unseres Handelns. Die im nachfolgenden Ethik-Code des KSB Steinfurt definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb unseres Bundes und gegenüber Außenstehenden. Der Ethik-Code ist für ehrenamtliche Personen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder des KSB Steinfurt verbindlich.

### **1. Toleranz, Respekt, Würde**

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen des KSB Steinfurt sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab. Wir stehen für ein friedliches Miteinander und sind gegen jede Form von Gewalt.

### **2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft**

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

### **3. Partizipation**

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

### **4. Null-Toleranz-Haltung**

Wir halten uns an geltendes Recht. Insbesondere im Hinblick auf Doping, sexuellen Missbrauch, Gewalt und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

## **5. Transparenz**

Alle für den Kreissportbund Steinfurt und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

## **6. Integrität**

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den KSB Steinfurt zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Art.

## **7. Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt**

Die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des KSB Steinfurt. Wir unterstützen und fördern sie mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

## **8. Gleichstellung**

Wir fördern die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 31.08.1946 gegründete Verein führt den Namen „Kreissportbund Steinfurt e.V.“ (kurz KSB ST).
2. Er hat seinen Sitz in Steinfurt und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 930 beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zwecke des KSB ST sind die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung, der Integration, und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der KSB ST dafür ein, dass allen Einwohner\*innen des Kreises Steinfurt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben.

- 2.1 Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/ Umwelt und Integration/Inklusion.
3. Der KSB ST vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.
4. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - 4.1 Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSB ST angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben
  - 4.2 Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen
  - 4.3 Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine des Kreises Steinfurt
  - 4.4 Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
  - 4.5 Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB NRW
  - 4.6 Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
  - 4.7 Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Führungskräften, Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen
  - 4.8 Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
  - 4.9 Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport
  - 4.10 Öffentlichkeitsarbeit
  - 4.11 sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
  - 4.12 Aufbau und Pflege von Netzwerken und Kooperationen
  - 4.13 Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
  - 4.14 Förderung der Inklusion und Integration
  - 4.15 Förderung von Kinderrechten

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des KSB ST können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz und Hauptwirkungsbereich im Kreis Steinfurt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen das Präsidium.
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen gemäß §XY des KSB ST in der jeweils gültigen Fassung an.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der KSB ST besteht aus:
  - 1.1 ordentlichen Mitgliedern
  - 1.2 Stadt- und Gemeindefortsportverbänden
  - 1.3 außerordentlichen Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder  
Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:
  - 2.1 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts
  - 2.2 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
  - 2.3 Dass der Sitz und Hauptwirkungsbereich des Vereins im Kreis Steinfurt liegen

- 2.4 Die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund NRW erfolgt ist
3. Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder
  - 3.1 Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Steinfurt e.V.
  - 3.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist
    - I. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des
    - II. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
    - III. dass deren Satzungen dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
    - IV. dass das Verbandsgebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen der jeweiligen Gemeinde entspricht.
4. Außerordentliche Mitglieder
  - 4.1 Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen/Institutionen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz und Hauptwirkungskreis im Kreis Steinfurt haben.
  - 4.2 Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den KSB ST und besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1 durch Austritt
  - 1.2 durch Ausschluss
  - 1.3 durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
3. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des KSB ST kann erfolgen
  - 3.1 wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - 3.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB ST

- 3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSB ST
  - 3.4 wenn ein Mitglied den KSB ST oder das Ansehen des KSB ST schädigt oder zu schädigen versucht. Insbesondere auch durch Äußerung oder Duldung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins, durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
  - 3.5 bei Verstoß gegen den Ehrenkodex des LSB NRW
- 4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten.
    - 4.1 Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
    - 4.2 Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
  - 5. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
    - 5.1 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu.
    - 5.1 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
  - 6. Mit dem Austritt aus dem KSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.
    - 6.1 Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres.
    - 6.2 KSB ST-eigene Gegenstände sind dem KSB ST innerhalb von 30 Tagen zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
    - 6.3 Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## **§ 7 Beiträge**

- 1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
- 2. Zusätzlich können Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des KSB ST erhoben werden.
- 3. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.



4. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
5. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
6. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 8 Haftung**

1. Der KSB ST haftet nicht für Schäden und/oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des KSB ST sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. das Präsidium
4. die Jugendversammlung
5. der Jugendvorstand

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.
2. Sie setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Mitgliedern des Präsidiums, sowie den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, der Stadt- und Gemeindesportverbände und der Sportjugend.

- 2.1 Jedes ordentliche Mitglied besitzt jeweils ein Grundstimmrecht. Darüber hinaus bei über 500 Mitgliedern je weitere angefangene 500 Mitglieder eine weitere Stimme.
- 2.2 Gemeinde- und Stadtsporthverbände haben jeweils ein Stimmrecht
- 2.3 Die Sportjugend erhält drei Stimmen
- 2.4 Jedes Mitglied des Präsidiums besitzt jeweils ein Stimmrecht
- 2.5 Jeder stimmberechtigte/delegierte Person darf maximal zwei Stimmrechte ausüben.
- 2.6 Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen.
- 2.7 Maßgebend ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des KSB ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsident\*in oder einer von ihr/ihm beauftragten Person geleitet.
  - 4.1 Ist der/die Präsident\*in oder keine von ihm/ihr beauftragte Person anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Der oder die Versammlungsleiter\*in bestimmt den/die Protokollführer\*in.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.
  - 5.1 Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.
  - 5.2 Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
  - 5.3 Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.

- 5.4 Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- 5.5 Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das Präsidium per Beschluss fest.
- 5.6 Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KSB ST zuzurechnen.
- 5.7 Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
6. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium.
  - 6.1 Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
7. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
  - 7.1 Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
  - 7.2 Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
8. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.
  - 8.1 Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
  - 8.2 Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.
  - 8.3 Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.
  - 8.4 In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 9.1 Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB ST
- 9.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Präsidiums und der Kassenprüfer\*innen
- 9.3 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- 9.4 Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer\*innen
- 9.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- 9.6 Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- 9.7 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
11. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
  - 11.1 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - 11.2 Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  - 11.3 Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Präsidium beschlossen werden.
12. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
  - 12.1 Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
  - 12.2 Stehen für ein Wahlamt mehrere Bewerber zur Verfügung hat die Wahl immer in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
13. Jede/r Delegierte ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
  - 13.1 Ausgenommen sind die 3 Vertreter\*innen der Sportjugend Steinfurt gem. §10 Pkt. 2.3. Für sie gilt kein Mindestalter.

- 13.2 Wählbar sind Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
14. Ein/e zur Wahl vorgeschlagene/r hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen.
- 14.1 Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.
15. Über sämtliche Versammlungen des KSB ST ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 dem/der Präsidenten/Präsidentin
  - 1.2 bis zu vier Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
  - 1.3 zwei Vertretern/Vertreterinnen der Sportjugend
2. Das Präsidium ist berechtigt bis zu drei weitere, stimmberechtigte Mitglieder, maximal bis zum Ende der Wahlperiode zu berufen.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Ausnahme bilden die Vertreter\*innen der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

  - 3.1 Gibt es mehr als eine/n Bewerber\*in für ein Amt, ist derjenige/diejenige Bewerber\*in gewählt, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
  - 3.2 Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerber\*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
  - 3.3 Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält.
  - 3.4 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter\*in zu ziehende Los.
4. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann das restliche Präsidium eine Person, der/die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt, berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine/n Vertreter\*in bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
6. Sitzungen des Präsidiums, des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende

des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes, durch die Geschäftsordnung definiertes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen.

- 6.1 Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Gremiumsmitglieder anwesend ist.
  - 6.2 Es kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Gremiumsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.
  - 6.3 In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.
  - 6.4 Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme.
  - 6.5 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Das Präsidium tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr.
8. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 8.1 Berufung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB
  - 8.2 Aufsicht über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands
  - 8.3 Entwicklung und Beschlussfassung über die politische und strategische Zielsetzung Kreissportbundes Steinfurt e.V.,
  - 8.4 Festlegung der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte,
  - 8.5 Beratung und Freigabe zur Vorlage in der Mitgliederversammlung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres
  - 8.6 Beratung und Freigabe zur Vorlage in der Mitgliederversammlung des Haushaltsentwurfs des folgenden Geschäftsjahres
  - 8.7 Beschlussfassung über Ordnungen (u.a. Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung)
  - 8.8 Berufung von Ausschüssen und Gremien
  - 8.9 Entscheidung über Grundstücksgeschäfte und über die Beleihung des Grundvermögens des Kreissportbundes Steinfurt e.V.
  - 8.10 Entscheidung über die Aufnahme von Krediten

## **§ 12 geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus zwei Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom Präsidium berufen und abberufen, wobei eine Person als Vorsitzende/r und eine Person als stellvertretende/r Vorsitzende/r bestimmt wird.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
5. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - 5.1 Der Vorsitzende ist Vorgesetzter für weitere Mitarbeiter\*innen.
  - 5.2 Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
  - 6.1 Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden.
  - 6.2 Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium.
  - 6.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter der Geschäftsführung einzustellen.
7. Die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
  - 7.1 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
  - 7.2 Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 13 Sportjugend**

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des KSB ST
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB ST.
4. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

5. Organe der Sportjugend sind
  - 5.1 der Jugendvorstand und
  - 5.2 die Jugendversammlung
  
6. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird.
  - 6.1 Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.
  - 6.2 Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

#### **§ 14 Kassenprüfer\*innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen und eine/n Ersatzkassenprüfer\*in, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen.
  
2. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
  
2. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
  
3. Die Amtszeit entspricht der des Präsidiums.
  
4. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

#### **§ 15 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des KSB ST kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  
2. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.



3. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren, wobei nur beide gemeinsam vertretungsbefugt sind.
5. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Steinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Sports verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2023 beschlossen.